



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

6 Bf 113/21
21 K 2113/15

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Serbien,
2. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Serbien,
3. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Serbien,
4. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Serbien,
der Kläger zu 3. und die Klägerin zu 4. vertreten durch
 1. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
 2. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1.-4.:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Verkündet am
03.05.2022

[REDACTED]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
Amt für Migration
Abteilung für Rechtsangelegenheiten und bürgerschaftliche
Eingaben,
Hammer Straße 30 - 34,
22041 Hamburg,
- E-224/12052200027 - ,

- Beklagte -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 6. Senat, auf Grund mündlicher
Verhandlung vom 3. Mai 2022 durch

die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts [REDACTED]
den Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]
die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]
die ehrenamtliche Richterin [REDACTED]
den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht die Kläger vor der Vollstreckung 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Feststellung, dass ihre am 8. April 2014 durchgeführte Abschiebung rechtswidrig war.

Die am [REDACTED] 1985 geborene Klägerin zu 1. ist die Mutter der am [REDACTED] 2001, [REDACTED] 2004 und [REDACTED] 2010 geborenen Kläger zu 2. - 4. Die Kläger sind serbische Staatsangehörige. Sie reisten im Mai 2012 zusammen mit dem Ehemann der Klägerin zu 1. und Vater der Kläger zu 2. - 4. in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die von den Klägern gestellten Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab und drohte ihnen die Abschiebung an, sollten sie nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist ausreisen.

Zu dem Gesundheitszustand der Klägerin zu 1. wurden - auch von Seiten der Beklagten - mehrere ärztliche Stellungnahmen eingeholt. Der Arzt für Neurologie und Psychiatrie Schönfeldt attestierte der Klägerin zu 1. in seinen Attesten vom 4. November 2012 und 4. Dezember 2012 eine Anpassungsreaktion mit elektivem Mutismus, eine posttraumatische Belastungsstörung und eine schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen. Im Fall einer Rückkehr nach Serbien drohe eine psychophysische Dekompensation oder suizidale Reaktionen sowie eine deutliche Intensivierung der Angstsymptomatik. Auf Ersuchen der Beklagten erstellte Herr Dr. [REDACTED] unter dem 1. Februar 2013 ein nervenärztliches Gutachten über die Klägerin zu 1. Danach sei bei der Klägerin zu 1. von einer Somatisierungsstörung auszugehen. Sie sei aus psychiatrischer Sicht in ärztlicher Begleitung reisefähig. Es bestehe keine akute Suizidalitätsdrohung bei einer Rückführung. Aus gutachterliche Sicht sei es erforderlich, dass die Klägerin zu 1. im Zielflughafen von einem psychisch erfahrenen Arzt abgeholt werde. Dieser Einschätzung schloss sich die Fachärztin für Allgemeinmedizin Dr. [REDACTED] aus flugmedizinischer Sicht an.

Mit Rücknahmeersuchen vom 22. Februar 2013 teilte die Beklagte der für die Durchführung des Rückübernahmeabkommens zuständigen Stelle in Serbien mit, dass es aufgrund der psychischen Erkrankung der Klägerin zu 1. nötig sei, sie nach Ankunft in Belgrad am Flughafen von einem serbischen Arzt in Empfang zu nehmen, und bat um Bestätigung, ob ein serbischer Arzt zur Verfügung gestellt werden könne.

In einem Vermerk vom 26. März 2013 zu der beabsichtigten Abschiebung führte die Beklagte aus, dass die Klägerin zu 1. während der Vollzugsmaßnahme ausschließlich auf Anweisungen ihres Ehemannes reagiere. Der Ehemann sei dann nicht in der Lage, sich um

seine drei Kinder zu kümmern. Eine Beteiligung durch die Rückführungsabteilung während der gesamten Rückführungsmaßnahme werde befürwortet. Eine Familientrennung sei nicht angedacht.

Mit weiterem Schreiben vom 22. April 2013 wies die Beklagte das serbische Referat für die Durchführung des Rückübernahmeabkommens unter Verweis auf die beigefügte gutachterliche Stellungnahme der Fachärztin Dr. [REDACTED] erneut auf die Notwendigkeit hin, die Klägerin zu 1. aufgrund der ausgeprägten psychischen Störung von einem psychiatrisch erfahrenen Arzt am Flughafen in Empfang zu nehmen.

Die für den 18. April 2013 vorgesehene Abschiebung der Familie der Kläger brach die Beklagte ab, nachdem die Klägerin zu 1. - wie der die Abschiebung begleitenden Arzt in seinem Bericht zu der Rückführungsmaßnahme ausführt - kurz vor Betreten des Flugzeuges kollabiert war.

Die Familie der Kläger verließ im Mai 2013 auf dem Landweg das Bundesgebiet und reiste im Dezember 2013 erneut in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Durchführung weiterer Asylverfahren ab.

Die Beklagte ersuchte das serbische Innenministerium am 5. Februar 2014 erneut um Rückübernahme der Kläger und teilte mit, es sei nötig, dass die Klägerin zu 1. aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nach Ankunft in Belgrad am Flughafen von einem serbischen Arzt in Empfang genommen werde. Das serbische Innenministerium bat daraufhin um Mitteilung des genauen Datums der Rückführung, um eine adäquate ärztliche Versorgung nach Rückkehr der Klägerin zu 1. in der Republik Serbien sicherstellen zu können.

In einer im Auftrag der Beklagten erstellten gutachterlichen Stellungnahme vom 25. Februar 2014 kam die Fachärztin für Allgemeinmedizin Dr. [REDACTED] unter Bezugnahme auf die psychiatrische Bewertung des Herrn Dr. [REDACTED] vom 1. Februar 2013 erneut zu der Einschätzung, dass die Klägerin zu 1. in ärztlicher Begleitung flugreisetauglich sei. Am Zielflughafen solle die Klägerin zu 1. von einem psychiatrisch erfahrenen Arzt „abgeholt“ werden.

Die Beklagte informierte unter dem 4. April 2014 das Innenministerium der Republik Serbien über die geplante Rückführung der Familie der Kläger am 8. April 2014 und die voraussichtlichen Ankunftszeiten am Flughafen Belgrad. Zu der Klägerin zu 1. wies die Beklagte darauf hin, dass sie besonderer Hilfe, Pflege oder Betreuung wegen einer psychischen Erkrankung benötige.

Bei der am 8. April 2014 erfolgten Abschiebung der Kläger klopfen Einsatzkräfte zunächst an der Tür der Wohnunterkunft der Kläger und öffneten diese mit einem eigenen Schlüssel. Nach dem Bericht eines die Rückführungsmaßnahme begleitenden Arztes erlitt der Ehemann der Klägerin zu 1. und Vater der Kläger zu 2. - 4. in der Wohnunterkunft einen Ohnmachtsanfall, woraufhin er in ein Krankenhaus eingewiesen wurde. Die Abschiebung der Kläger wurde fortgesetzt. Die Klägerin zu 1. verhielt sich nach Auskunft des die Abschiebung begleitenden Arztes unauffällig. Ihre mitgebrachten Medikamente habe sie nach ihrem Medikamentenplan bekommen. Nach der Landung in Belgrad sei den Ärzten seitens der übernehmenden serbischen Behörden untersagt worden, das Flugzeug zu verlassen. Es sei ihnen jedoch versichert worden, dass die medizinisch begleiteten Personen weiterhin betreut werden sollten, wie es im Vorwege vereinbart gewesen sei.

Der Ehemann der Klägerin zu 1. und der Vater der Kläger zu 2. - 4 konnte das Krankenhaus am Tag der Abschiebung gegen 10 Uhr verlassen. Er kehrte nach etwa 3 Monaten zu seiner Familie nach Serbien zurück. Die Familie reiste im Januar 2015 gemeinsam wieder in das Bundesgebiet ein.

Am 2. April 2015 haben die Kläger Klage erhoben, mit der sie die Feststellung begehren, dass ihre Abschiebung rechtswidrig gewesen sei. Sie haben zur Begründung ausgeführt: Die Klage sei zulässig. Sie hätten ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebung. Die Klage sei auch begründet. Es habe ein rechtliches Abschiebungshindernis aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK bestanden, weil völlig unklar gewesen sei, wann der Ehemann der Klägerin zu 1. und Vater der Kläger zu 2. - 4. nach Serbien nachreisen würde. Die Abschiebung im Rahmen der unangekündigten, polizeibegleiteten frühmorgendlichen Abholung habe gegen die Menschenwürde und den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Es liege zudem eine Verletzung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Klägerin zu 1. vor. Eine umfassende fachpsychiatrische Begutachtung der Klägerin zu 1. vor der Abschiebung wäre erforderlich gewesen. Das von der Beklagten in Auftrag gegebene Gutachten des Herrn Dr. [REDACTED] werde den an eine solche Begutachtung zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. Auch nach Einschätzung der von der Beklagten beauftragten Ärztin hätte die Klägerin zu 1. am Zielflughafen von einem psychiatrisch erfahrenen Arzt in Empfang genommen werden müssen. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Es reiche nicht aus, dass Dritte über die Ankunft einer betreuungsbedürftigen Person informiert würden. Vielmehr hätte auch sichergestellt werden müssen, dass eine Übergabe an einen auf psychische Erkrankungen spezialisierten Arzt, besser noch eine Ärztin, tatsächlich auch erfolgt wäre. Der Gesundheitszustand der

Klägerin zu 1. habe sich durch die streitgegenständliche Abschiebung verschlechtert, wie sich den im Klageverfahren vorgelegten Unterlagen entnehmen lasse. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass der Ehemann unverzichtbare Lebenshilfen für die schwerkranke Ehefrau erbracht habe. Die minderjährigen Kinder seien mit der Situation überfordert gewesen. Die Klägerin zu 1. habe auch über keinen mehrmonatigen Medikamentenvorrat verfügt, wäre auch nicht in der Lage gewesen, eine ordnungsgemäße Einnahme einzuhalten. Herr Dr. [REDACTED] habe in seinem nervenärztlichen Gutachten vom 1. Februar 2013 zudem die Veranlassung einer Psychotherapie im Heimatland für notwendig erachtet. Diesbezüglich sei von der Beklagten überhaupt nichts unternommen worden. Die Beklagte habe auch eine Kindeswohlgefährdung billigend in Kauf genommen, als sie die psychisch schwerkranke Klägerin zu 1. mit den drei-, neun- und dreizehnjährigen [zutreffend: zwölfjährigen] Klägern zu 2. - 4 ohne ihren Ehemann abgeschoben habe. Die Abschiebung habe bei dem Kläger zu 2. nachweislich zu einer erheblichen Gesundheitsverschlechterung geführt. Da sowohl die Abholung als auch die Familientrennung völlig überraschend erfolgt seien, sei es den Klägern nicht möglich gewesen, irgendetwas in der Heimat vorzubereiten. Die Abschiebung im Rahmen der unangekündigten, polizeibegleiteten frühmorgendlichen Abholung habe die Kläger auch in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz und der Rechtswegegarantie des Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.

Die Kläger haben beantragt,

festzustellen, dass die am 8. April 2014 vollzogene Abschiebung der Kläger rechtswidrig war.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat zur Begründung ausgeführt, dass die Kläger vollziehbar ausreisepflichtig gewesen seien. Abschiebungshindernisse hätten der Abschiebung nicht entgegengestanden. An die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, dass hinsichtlich der Kläger keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse vorlägen, sei sie gebunden gewesen. Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse hätten ebenfalls nicht vorgelegen. Herr Dr. [REDACTED] habe mit nervenärztlichem Gutachten vom 1. Februar 2013 festgestellt, dass die Klägerin zu 1. aus psychiatrischer Sicht in ärztlicher Begleitung reisefähig und es erforderlich sei, dass sie im Zielflughafen von einem psychisch erfahrenen Arzt abgeholt werde. Die Untersuchung von Frau Dr. [REDACTED] am 25. Februar 2014 habe ebenfalls eine Flugreisetauglichkeit in ärztlicher Begleitung ergeben. Es treffe nicht zu, dass sie - die Beklagte - eine ärztliche Empfangnahme im Heimatland nicht organisiert habe. Da eine

vorherige Abschiebung gescheitert sei, habe der Abschiebetermin nicht mitgeteilt werden müssen. Ursprünglich sei eine gemeinsame Abschiebung der Kläger mit dem Ehemann der Klägerin zu 1. bzw. Vater der Kläger zu 2. - 4. geplant gewesen. Die Abschiebung des Ehemannes bzw. Vaters sei aufgrund seines seinerzeitigen Gesundheitszustandes abgebrochen worden. Der Ehemann bzw. Vater sei am Tag der Abschiebung um 10 Uhr gesund aus dem Krankenhaus entlassen worden. Es wäre ihm danach möglich gewesen, zeitnah seine Ausreise zu seiner Familie zu organisieren.

Nach gerichtlichem Hinweis, dass die Abschiebung mangels richterlicher Anordnung zur Wohnungsdurchsuchung rechtswidrig gewesen sein dürfte, hat die Beklagte ergänzend geltend gemacht, dass eine einzelne rechtswidrige Vollstreckungshandlung nicht auf die Rechtmäßigkeit der gesamten Vollstreckungsmaßnahme durchschlage.

Das Verwaltungsgericht hat am 13. November 2020 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der es den Kläger zu 2. und den Ehemann bzw. Vater der Kläger informatorisch angehört hat. Mit Urteil vom 9. März 2021 hat das Verwaltungsgericht im schriftlichen Verfahren festgestellt, dass die am 8. April 2014 durchgeführte Abschiebung der Kläger rechtswidrig gewesen sei. Der Feststellungsantrag der Kläger beziehe sich auf die Rechtswidrigkeit der Abschiebung, mithin die Maßnahme als Ganzes. An deren Rechtmäßigkeit mangle es nicht erst, wenn sämtliche Einzelmaßnahmen für sich genommen rechtswidrig seien, sondern bereits, wenn eine einzelne Vollstreckungshandlung rechtswidrig sei, die Abschiebung mithin so nicht hätte durchgeführt werden dürfen. Vorliegend sei die Abschiebung jedenfalls deshalb rechtswidrig, weil das Öffnen der Wohnungstür mit einem Ersatzschlüssel und das anschließende Betreten zum Zweck des Auffindens der Kläger eine rechtswidrige Durchsuchung im Sinne von Art. 13 GG und § 23 HmbVwVfG gewesen sei. Es habe weder eine Einwilligung noch eine richterliche Anordnung vorgelegen. Gefahr im Verzug habe nicht bestanden. Auf die spezialgesetzliche Grundlage des § 58 Abs. 5 oder Abs. 6 AufenthG habe sich die Beklagte nicht stützen können, weil diese Vorschriften nach der streitgegenständlichen Maßnahme in Kraft getreten seien. Die Durchsuchung der Wohnung sei auch Teil der Abschiebung gewesen. Abschiebung sei die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht eines Ausländers, indem dieser aus dem Bundesgebiet entfernt werde. Hierzu gehöre auch das Aufgreifen des jeweiligen Ausländers, jedenfalls dann, wenn dieser im unmittelbaren Anschluss aus dem Bundesgebiet verbracht werde.

Das Berufungsgericht hat mit Beschluss vom 26. August 2021, der Beklagten zugestellt am 31. August 2021, die Berufung wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtsache zugelassen.

Mit am 23. September 2021 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat die Beklagte ihre Berufung begründet: Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass es sich beim Betreten der Wohnung der Kläger am 14. April 2014 ohne richterlichen Beschluss um eine rechtswidrige Durchsuchung gehandelt habe, sei falsch. Die in Bezug genommene Entscheidung des Berufungsgerichts werde den unterschiedlichen Eingriffsintensitäten im Rahmen einer Vollstreckungsmaßnahme nicht gerecht. Jedenfalls die aus dieser Bewertung gezogene Schlussfolgerung, dass eine rechtswidrige Wohnungsdurchsuchung ohne weiteres die Rechtswidrigkeit der gesamten Abschiebung zur Folge habe, sei falsch. Ihr - der Beklagten - sei auch nicht bekannt gewesen, dass die Klägerin zu 1. so krank gewesen sei, dass sie nicht reisefähig und ohne ihren Ehemann nicht überlebensfähig gewesen sei. Die Klägerin zu 1. sei von mehreren Fachärzten vorab und während der ärztlich begleiteten Abschiebung für reisefähig befunden worden. Ihr Ehemann habe es erst nach drei Monaten für nötig befunden, seiner Familie nachzureisen. Sie - die Beklagte - bestreite nicht, dass die Klägerin zu 1. an einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung gelitten habe und möglicherweise auch weiter leide. Sie verwahre sich aber gegen die Unterstellung, durch ihr Handeln vorsätzlich zu einer Verschlimmerung dieser Erkrankung beigetragen zu haben. Die Familie haben ausnahmsweise getrennt werden können, weil zuvor bereits ein Versuch, die Familie abzuschicken, gescheitert sei. Sie - die Beklagte - habe eine ärztliche Übergabe und eine Anschlussbehandlung in Serbien organisiert. Sie habe in dieser Hinsicht alles getan, was sie habe tun können. Nach Mitteilung des für die Durchführung des Rückübernahmeabkommens zuständigen Referats in Serbien sei das Gesundheitsministerium über eine medizinische Aufnahme der Klägerin zu 1. am Flughafen „Nikola Tesla“ informiert worden. Das medizinische Team sei bei der Rückkehr der Klägerin zu 1. anwesend gewesen. Es möge sein, dass die Kläger zu 1. das Angebot der serbischen Stellen nicht habe annehmen können bzw. wollen. Das habe aber nicht sie - die Beklagte - zu vertreten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 9. März 2021 zum Aktenzeichen 21 K 2113/15 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger macht im Wesentlichen geltend: Es wäre Aufgabe der Beklagten gewesen, nach Ankunft der Klägerin zu 1. im Zielstaat sicherzustellen, dass etwaige Hilfen konkret zur Verfügung stünden. Die Frage, ob die Gestaltung der Abschiebung ausreiche, lasse sich auch

erst aufgrund einer möglichst fundierten und genauen Erfassung des Krankheitsbildes und der sich daraus ergebenden Gefahren beantworten. Eine abstrakte oder pauschale Zusage von Vorkehrungen im Zielstaat werde dem gebotenen Schutz aus Art. 2 Abs. 2 GG nicht gerecht. Im Vorfeld der Abschiebung habe die Beklagte den serbischen Behörden die konkret benötigten Maßnahmen nicht mitgeteilt. Die Beklagte habe den serbischen Behörden nicht einmal mitgeteilt, wie es die Amtsärztin Dr. [REDACTED] vermerkt habe, dass die Klägerin zu 1. von einem psychiatrisch erfahrenen Arzt habe abgeholt werden sollen. Atteste seien den serbischen Behörden nicht zur Verfügung gestellt worden. Am Flughafen selbst habe auch keine Übergabe stattgefunden, weil es den begleitenden Ärzten von den serbischen Behörden untersagt worden sei, das Flugzeug zu verlassen. Ab diesem Moment habe die Beklagte die Klägerin zu 1. ohne weitere Vorkehrungen allein gelassen. Möglicherweise habe die Beklagte sich das Verhalten der serbischen Seite auch selbst zuzuschreiben, weil sie die serbischen Behörden nicht entsprechend dem Durchführungsprotokoll zum Rückübernahmeabkommen mit den erforderlichen Angaben über die die Abschiebung begleitenden Ärzte informiert habe. Die Fürsorgepflicht für eine Sicherstellung der Übergabe an fachärztliches Personal sei vorliegend erhöht gewesen, weil es sich um eine so nicht geplante getrennte Abschiebung von Familienangehörigen gehandelt habe. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass die Klägerin zu 1. ohne ihren Ehemann noch größere Gefahr laufen werde, einen Schaden zu erleiden. Darüber hinaus habe das Aufsuchen und Ergreifen der Kläger in ihrer Wohnunterkunft nach der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hamburg und des Berufungsgerichts eine Durchsuchung im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 HmbVwVfG und Art. 13 Abs. 2 GG dargestellt. Aus der Rechtswidrigkeit der Wohnungsdurchsuchung folge die Rechtswidrigkeit der Abschiebung insgesamt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens und auf die zum Verfahren eingereichten Beiakten der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 3. Mai 2022 gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, aber unbegründet.

I. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Berufungen sind erfüllt. Die Berufung ist nach ihrer Zulassung durch den Senat statthaft (§ 124 Abs. 1 VwGO) und fristgemäß (§ 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO) begründet worden. Die Begründungsschrift der Beklagten genügt den Anforderungen des § 124a Abs. 6 Satz 3, Abs. 3 Satz 4 VwGO.

II. Die Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebung der Kläger gerichtete Klage ist zulässig. Da es sich bei der Abschiebung nicht um einen Verwaltungsakt handelt (BVerwG, Urt. v. 21.8.2018, 1 C 21.17, BVerwGE 162, 382, juris Rn. 16), ist die Klage als allgemeine Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO statthaft. Das für eine Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse ist gegeben. Auch bei - wie hier - in der Vergangenheit liegenden Maßnahmen ist das Feststellungsinteresse insbesondere bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen zu bejahen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.1.2017, 1 BvR 1259/16, NJW 2017, 1164, juris Rn. 14). Diese Voraussetzung ist vorliegend im Hinblick auf die Abschiebung der Kläger erfüllt. Aufgrund der von dem Ehemann der Klägerin zu 1. bzw. Vater der Kläger zu 2. - 4. getrennten Abschiebung der Kläger steht eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG in Frage. Die Gestaltung der Abschiebung betrifft die Klägerin zu 1. aufgrund ihrer Erkrankung auch in ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG.

2. Die Klage ist auch begründet. Die Abschiebung der Kläger war rechtswidrig.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebung ist in den Fällen, in denen der Ausländer - wie hier - bereits abgeschoben ist, die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Abschiebung. Auch in Bezug auf die Prüfung von Abschiebungshindernissen kommt es nur darauf an, ob diese zum Zeitpunkt der Abschiebung vorlagen (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 37; so im Zusammenhang mit der Prüfung einer Abschiebungsandrohung BVerwG, Urt. v. 27.3.2018, 1 A 5.17, Buchholz 402.242 § 58a AufenthG Nr. 12, juris Rn. 17). Die Rechtmäßigkeit bereits erfolgter Abschiebungen ist daher aus behördlicher Sicht bei ihrer Durchführung - ex ante - zu beurteilen (BVerwG, Urt. v. 21.8.2018, 1 C 21.17, BVerwGE 162, 382, juris Rn. 15; BVerwG, Urt. v. 16.10.2012, 10 C 6.12, BVerwGE 144, 326, juris Rn. 22).

a) Gemessen daran lag ein Abschiebungshindernis aus Art. 6 GG zum Zeitpunkt der Abschiebung vor.

Art. 6 Abs. 1 GG schützt die Familie zunächst als tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft der Kinder und ihrer Eltern. Der Schutz des Familiengrundrechts reicht indessen über den Zweck hinaus, einen besonderen personellen Raum kindlicher Entfaltungsmöglichkeiten zu sichern. Er zielt generell auf den Schutz spezifisch familiärer Bindungen, wie sie auch zwischen erwachsenen Familienmitgliedern bestehen können. Familiäre Bindungen sind im Selbstverständnis des Individuums regelmäßig von hoher Bedeutung und haben im Lebensalltag der Familienmitglieder häufig besondere praktische Relevanz. Sie zeichnen sich durch schicksalhafte Gegebenheit aus und können von besonderer Nähe und Zuneigung, von Verantwortungsbewusstsein und Beistandsbereitschaft geprägt sein (BVerfG, Beschl. v. 24.6.2014, 1 BvR 2926/13, BVerfGE 136, 382, juris Rn. 22 m.w.N.).

Schützenswerte Familienbindungen in diesem Sinne können auch zwischen erwachsenen Familienmitgliedern bestehen, wenn ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe des anderen Familienmitglieds angewiesen ist und diese Hilfe sich nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt (BVerfG, Beschl. v. 17.5.2011, 2 BvR 2625/10, FamFR 2011, 384, juris Rn. 15 m.w.N.). Der Schutz von Pflege und Betreuung durch einen Angehörigen durch Art. 6 GG entfällt nicht dadurch, dass entsprechende Leistungen auch durch Dritte außerhalb der Familie gewährleistet werden können (vgl. zu § 36 Abs. 2 AufenthG: VGH Mannheim, Beschl. v. 17.8.2021, 11 S 42/20, InfAusR 2022, 61, juris Rn. 14; Beschl. v. 28.3.2019, 11 S 623/19, VBIBW 2019, 475, juris Rn. 14; OVG Berlin, Beschl. v. 18.12.2019, 11 N 59.19, juris Rn. 3). Ein grundsätzlich geringeres Gewicht hat dagegen die Frage, wer von mehreren in Betracht kommenden Familienangehörigen die im Einzelfall notwendige Pflege oder Betreuung erbringen kann. Dabei wird ein uneingeschränktes Wahlrecht zwar nicht anerkannt, vielmehr bedarf es einer Gewichtung der rechtlichen und tatsächlichen Umstände im Einzelfall (VGH Mannheim, Beschl. v. 9.2.2004, 11 S 1131/03, VBIBW 2004, 312, juris Rn. 8). Im Rahmen einer solchen gebotenen Einzelfallbetrachtung kann die im deutschen Familienrecht zum Ausdruck kommende besondere (gegenseitige) Beistandspflicht von Verwandten in gerader Linie (vgl. § 1601 BGB) zu berücksichtigen sein (VGH Mannheim, Beschl. v. 28.3.2019, a.a.O., Rn. 20).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet die in Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den (weiteren)

Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dabei ist grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalles geboten, bei der auf der einen Seite die familiären Bindungen zu berücksichtigen sind, auf der anderen Seite aber auch die sonstigen Umstände des Einzelfalles (BVerfG, Beschl. v. 9.1.2009, 2 BvR 1064/08, NVwZ 2009, 387, juris Rn. 14 m. w. N.). Von Bedeutung sind dabei, ob es sich um eine familiäre Lebensgemeinschaft oder eine bloße Begegnungsgemeinschaft handelt das Alter der Kinder oder auch die Betreuungsbedürftigkeit einzelner Familienmitglieder (BVerwG, Urt. v. 21.9.1999, 9 C 12.99, BVerwGE 109, 305, Rn. 16).

Danach gebietet Art. 6 Abs. 1, 2 GG nicht in jedem Fall die gemeinsame Abschiebung sämtlicher Familienmitglieder. Vielmehr kann die getrennte Abschiebung von Familienmitgliedern je nach Umständen des Einzelfalles rechtlich zulässig sein (VGH München, Beschl. v. 10.1.2022, 19 CE 21.2652, juris Rn. 13; OVG Koblenz, Beschl. v. 24.8.2021, 7 B 10843/21, juris Rn. 12; VGH Kassel, Beschl. v. 30.4.2001, 3 TZ 757/01.A, juris Rn. 5; so im Ergebnis auch BVerwG, Urt. v. 21.9.1999, 9 C 12.99, BVerwGE 109, 305, juris Rn. 16 zur Abschiebung eines Minderjährigen). Kriterien für die Prüfung der Zumutbarkeit einer getrennten Abschiebung sind u.a. die voraussichtliche Dauer einer Trennung der Familie wie auch der Umstand, ob einer der Familienmitglieder die Ursache für eine getrennte Abschiebung autonom gesetzt hat. Auch das Alter der Kinder einer Familie und der Aufenthaltsstatus der Familienmitglieder können in die Bewertung einzubeziehen sein.

Gemessen daran hätten die Kläger nicht ohne den Ehemann der Klägerin zu 1. bzw. Vater der Kläger zu 2. - 4. abgeschoben werden dürfen. Zwar konnte die Beklagte im Zeitpunkt der Abschiebung davon ausgehen, dass eine getrennte Abschiebung lediglich zu einem Trennungszeitraum von wenigen Tagen, höchstens jedoch von ein bzw. zwei Wochen führen würde. Denn der Ehemann der Klägerin zu 1. war am Tag der Abschiebung bereits nach wenigen Stunden aus dem Krankenhaus entlassen worden. Nach einem Vermerk eines die Kläger begleitenden Arztes wurde dies der Klägerin zu 1. noch vor Abflug mitgeteilt. Die Kläger haben auch keine Gründe geltend gemacht, solche sind auch sonst nicht ersichtlich, dass eine zeitnahe Rückkehr des Ehemannes und Vaters in das gemeinsame Heimatland ausgeschlossen gewesen wäre. Soweit er tatsächlich erst nach drei Monaten zu seiner Familie in das gemeinsame Heimatland zurückgekehrt ist, beruhte der längere Trennungszeitraum allein auf der autonomen Entscheidung des Klägers zu 1. Maßgeblich für die Fragen der Zumutbarkeit einer Trennung sind aber allein objektive Umstände. Auf den

subjektiven Willen eines Ausländers, seiner Familie nicht zeitnah in das gemeinsame Heimatland zu folgen, kommt es nicht an (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 27.10.2020, 6 Bs 168/20, n.v.).

Aber auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer zeitnahen Zusammenführung im Heimatland war eine isolierte Abschiebung der Kläger nicht mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar.

aa) Das gilt zunächst im Hinblick auf die Situation der Kläger zu 2. - 4.

Die Kläger zu 2. - 4. waren zum Zeitpunkt der Abschiebung 3, 9 und 12 Jahre alt. Sie waren damit erkennbar noch in einem Alter, in dem sie umfänglich auf die elterliche Fürsorge und den elterlichen Schutz angewiesen waren. Dies gilt im besonderen Maße für die Klägerin zu 4., bei der es sich zum Zeitpunkt der Abschiebung um ein Kleinkind gehandelt hat, die auch nur kurze Zeiträume nicht ohne elterliche Fürsorge sein konnte. Elterlichen Beistand hätte zum Zeitpunkt der Abschiebung aber allein ihr Vater bieten können. Die Klägerin zu 1. war nach den bei der Abschiebung vorliegenden Erkenntnissen nicht ansatzweise in der Lage, ihren Kindern elterlichen Schutz und Beistand zu bieten. Sie war vielmehr selbst umfassend auf eine familiäre Unterstützung angewiesen. Daran konnten auch für die Beklagte keine durchgreifenden Zweifel bestehen.

So stellte z.B. der die im April 2013 gescheiterte Rückführungsmaßnahme begleitenden Arzt zu der Klägerin zu 1. fest, dass sie ängstlich, unruhig und teilweise desorientiert gewesen sei. Sie sei auf ständige Hilfe und Betreuung durch die Familie angewiesen. Insbesondere der älteste Sohn habe es oft übernommen, die Handlungen zu koordinieren und die unselbständige Mutter beruhigt. Die morgendliche Medikamenteneinnahme sei durch den Ehemann erfolgt. Sie sei wegen einer schweren psychischen Störung unselbständig und allein nicht reisefähig. Der Befund der Untersuchungen durch die Fachärztin Dr. [REDACTED] am 25. Februar 2014 legt nahe, dass dies auch bei der für den 8. April 2014 geplanten Abschiebung der Fall sein würde. Danach habe der Ehemann die Klägerin zu 1. für die Untersuchung ausziehen müssen, es sei keinerlei Kommunikation mit der Klägerin zu 1. möglich gewesen.

Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung die Frage aufgeworfen hat, ob die in den Untersuchungen geschilderten starken Beeinträchtigungen der Klägerin zu 1. auf eine Überdosierung der Medikamente im Vorfeld der Untersuchungssituation zurückzuführen sei, handelt es sich um eine nicht belegte Spekulation. Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung zudem darauf hingewiesen hat, dass sich die Klägerin zu 1. nach dem

Bericht des die Abschiebung begleitenden Arztes während des Fluges „unauffällig“ verhalten habe, können hieraus keine gegenteiligen Schlüsse gezogen werden. Es ist bereits unklar, was der begleitende Arzt mit „unauffällig“ gemeint hat. Die fehlende Aussage zum Gesundheitszustand der Klägerin zu 1. während der Abschiebung ist nicht geeignet zu belegen, dass die Klägerin zu 1. in der Lage war, sich um ihre drei Kinder zu kümmern. Dies hätte auf der Grundlage der bekannten psychischen Erkrankung der Klägerin zu 1. einer entsprechenden ausdrücklichen Schilderung durch den begleitenden Arzt bedurft.

Die Situation der Kläger zu 2. - 4. nach der Trennung von ihrem Vater war danach mit der unbegleiteter Minderjähriger vergleichbar. Die Hilfslosigkeit der Klägerin zu 1. hat die ohnehin belastende Situation für die Kläger zu 2. - 4. im Vergleich dazu sogar noch verschärft. Ob eine von dem Ehemann bzw. Vater getrennte Abschiebung der Kläger in dieser Situation schon aus grundsätzlichen Erwägungen des Familienschutzes nicht hätte durchgeführt werden dürfen, bedarf keiner Entscheidung. Es wären zumindest besondere Schutzvorkehrungen zugunsten der Kläger zu 2. - 4. erforderlich gewesen, die die Beklagte aber nicht getroffen hatte.

Besondere Schutzvorkehrungen der Beklagten wären jedenfalls für die Situation unmittelbar nach Ankunft der Kläger am Zielflughafen zu treffen gewesen. Hier kann auf die Wertungen des § 58 Abs. 1a AufenthG zurückgegriffen werden. In dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger an strenge Anforderungen geknüpft. Danach müssen sich die Ausländerbehörden - und ggf. die Verwaltungsgerichte - in jedem Einzelfall die Überzeugungsgewissheit davon verschaffen, dass die Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung nicht nur möglich ist, sondern tatsächlich auch erfolgen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.6.2013, 10 C 13.12, BVerwGE 147, 8, juris Rn. 18). Die Vorschrift ist Ausdruck eines Generalgedankens des Kindeswohls (so auch Dollinger in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 58 AufenthG Rn. 8 unter Verweis auf die Rspr. des BVerfG), so dass auch vorliegend an die Abschiebung der Kläger zu 2. - 4. allein in Begleitung ihrer selbst in hohem Maße betreuungsbedürftigen Mutter keine geringeren Anforderungen zu stellen waren. Entsprechende Vorkehrungen hatte die Beklagte aber nicht getroffen. Mit der Abschiebung der Kläger zu 2. - 4. ohne ihren Vater hat die Beklagte sie daher potentiell in eine Situation gebracht, in der sie sich unmittelbar nach Verlassen des Flugzeuges in einer für sie ungewohnten Umgebung keiner familiären Unterstützung mehr sicher sein konnten.

Die Zusage der serbischen Behörden, dass die Klägerin zu 1. von einem Arzt oder Psychiater in Empfang genommen werden sollte, ändert nichts daran, dass die Kläger zu 2. - 4.

allein aufgrund der von ihrem Vater getrennten Abschiebung am Flughafen in Belgrad keine elterliche Bezugsperson mehr hatten, die die Verantwortung für sie in dieser Situation hätte übernehmen können. Auch der Umstand, dass die Kläger nach Angaben des Klägers zu 2. in der mündlichen Verhandlung 13. November 2020 letztlich von Verwandten in Belgrad erwartet worden seien, steht der Annahme eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 GG nicht entgegen. Maßgeblich ist, wie oben dargestellt, die ex ante-Sicht der Behördenmitarbeiter zum Zeitpunkt der Abschiebung. Auf die tatsächlichen, sich dem Einflussbereich der Beklagten entziehende Entwicklungen im unmittelbaren Anschluss an die Abschiebung kommt es dagegen nicht an. Die Beklagte konnte im Zeitpunkt der Abschiebung, spätestens als die Kläger zu 2. - 4. das Flugzeug in Begleitung ihrer Mutter, der Klägerin zu 1., verlassen haben, nicht davon ausgehen, dass die Kläger zu 2. - 4. von Familienangehörigen erwartet würden. Die Beklagte hatte die Abschiebung der Kläger nicht angekündigt, sie also auch nicht in die Lage versetzt, selbst verlässliche Absprachen mit der eigenen Familie im Heimatland zu treffen. Auch konnte sie nicht davon ausgehen, dass der Ehemann bzw. Vater nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus unmittelbar dafür sorgen könnte und würde, dass die Kläger zu 2. - 4. am Zielflughafen durch Familienangehörige in Empfang genommen würden.

Schutzvorkehrungen wären darüber hinaus auch für den eigentlichen Transportvorgang erforderlich gewesen. Auch insoweit waren die Kläger zu 2. - 4. in einer höchst belastenden Situation ohne elterlichen Beistand. Eine getrennte Abschiebung wurde von der Beklagten im Vorfeld der Maßnahme allein mit Blick darauf erwogen, dass möglicherweise die Klägerin zu 1. aus gesundheitlichen Gründen nicht zusammen mit ihrem Ehemann und den gemeinsamen Kindern abgeschoben werden könne. Eine Abschiebung der Kläger ohne den Ehemann und Vater war nicht Gegenstand der Erwägungen der Beklagten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einer der beiden die Abschiebung begleitenden Ärzte die Betreuung der Kläger zu 2. - 4. übernommen hätte oder hiermit beauftragt worden war.

bb) Auch die Klägerin zu 1. hätte nicht ohne ihren Ehemann abgeschoben werden dürfen.

Es kann dahinstehen, ob die Rechtswidrigkeit der Abschiebung der Klägerin zu 1. allein schon aus dem Umstand folgt, dass sie tatsächlich gemeinsam mit ihren Kindern abgeschoben worden ist und die im Hinblick auf ihre Kinder begründete Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG notwendigerweise auch ihrer Abschiebung anhaften könnte (vgl. zu den Schutzwirkungen von Art. 6 Abs. 1 GG BVerfG, Beschl. v. 12.5.1987, 2 BvR 1226/83 u.a., BVerfGE 76, 1, juris Rn. 91). Die Abschiebung der Klägerin zu 1. ohne ihren Ehemann begründete

auch für sich genommen eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG. Die Klägerin zu 1. war nicht nur auf eine medizinische Begleitung, sondern darüber hinaus auf eine umfassende familiäre Fürsorge und Betreuung angewiesen, wie sie Art. 6 Abs. 1 GG auch zwischen erwachsenen Familienmitglieder schützt. Das folgt erkennbar schon aus den eigenen Feststellungen der Beklagten bzw. den auf Veranlassung der Beklagten eingeholten Stellungnahmen.

Die Beklagte stellte in einem Vermerk vom 26. März 2013 fest, dass bezüglich der Rückführungsmodalitäten berücksichtigt werden sollte, dass die Klägerin zu 1. während der Vorgesprächen immer sehr auf ihren Ehemann fixiert gewesen sei. Er habe als Einziger Zugang zu ihr. Eine Ansprache durch die Sachbearbeiter sei wiederholt fehlgeschlagen. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Klägerin zu 1. während der Vollzugsmaßnahmen ausschließlich auf Anweisungen ihres Ehemannes reagiere. Die von der Beklagten beauftragte Fachärztin Dr. [REDACTED] führte in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 25. Februar 2014 aus, dass die Klägerin zu 1. bei der letzten Untersuchung - wie zuvor - stark sediert und beeinträchtigt erschienen sei. Auch für die Untersuchung habe der Ehemann seine Ehefrau ausziehen müssen. Es sei keine Kommunikation mit der Klägerin zu 1. möglich gewesen. Sie habe durch Personen hindurchgestarrt. Wiederholt hat sich die Klägerin zu 1., wie von den Untersuchenden dokumentiert, in den Untersuchungssituationen eingemischt, was nach Angaben des Ehemannes insbesondere in Anspannungssituationen vorkomme.

Danach war die Klägerin zu 1. zum Zeitpunkt der Abschiebung erkennbar nicht allein auf eine medizinische Versorgung, sondern auch und gerade die Fürsorge und den Beistand ihrer Familie, insbesondere ihres Ehemannes angewiesen, um den auch für die Beklagte erkennbaren Verlust ihrer Autonomie in Würde zu kompensieren. Das galt in diesem Fall im Hinblick auf das Ausmaß der ihr gewährten Fürsorge auch schon für eine Trennung von wenigen Tagen bis zwei Wochen, weil die Beklagte in einer auch für die Klägerin zu 1. besonders belastenden Situation einer Abschiebung keine weiteren Vorkehrungen für den Verlust an familiärer Unterstützung organisiert bzw. die Familie nicht in die Lage versetzt hat, entsprechende Vorkehrungen im Heimatland zu treffen. Es kann der Klägerin zu 1. bzw. ihrem Ehemann auch nicht vorgehalten werden, die Ursache für die Trennung vorwerfbar herbeigeführt zu haben. Es bestehen keine belastbaren Anhaltspunkte, dass der Ehemann der Klägerin zu 1. seine Ohnmacht am Tag der Abschiebung simuliert haben könnte.

b) Die Abschiebung der Klägerin zu 1. war zudem auch aus gesundheitlichen Gründen rechtlich unmöglich.

Die Abschiebung eines Ausländers ist rechtlich unmöglich, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert, und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Diese Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinn), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche - außerhalb des Transportvorgangs - eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn). Auch eine konkrete, ernstliche Suizidgefährdung mit Krankheitswert kann zu einem solchen Abschiebungshindernis führen. Das dabei in den Blick zu nehmende Geschehen beginnt regelmäßig bereits mit der Mitteilung einer beabsichtigten Abschiebung gegenüber dem Ausländer bzw. - wegen der jetzt geltenden Regelung des § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG - mit ähnlichen vorbereitenden Handlungen, wie Anhörungen des Ausländers zur Ausreisepflicht und schließt gegebenenfalls eine Übergabe in ärztliche Obhut in Absprache mit den örtlich zuständigen Stellen nach Ankunft im Zielstaat ein (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 13.1.2015, 1 Bs 211/14, InfAuslR 2015, 236, juris Rn. 14 ff. m.w.N.).

Im Einzelfall kann, selbst wenn eine ärztliche Begleitung der Abschiebung zugesichert wird, bei entsprechenden Anhaltspunkten zunächst Anlass zu einer näheren amts- oder fachärztlichen Abklärung bestehen, ob z.B. eine Suizidgefahr bereits für den Zeitraum zwischen der Ankündigung und der Durchführung der Abschiebung zu bejahen ist. Gegebenenfalls ist auch zu klären, ob in der Person des Antragstellers zunächst bestimmte gesundheitliche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um eine begleitete Abschiebung durchführen zu können (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 13.1.2015, 1 Bs 211/14, NVwZ-RR 2015, 478, juris Rn. 19).

Gemessen daran war die Abschiebung der Klägerin zu 1. zwar nicht grundsätzlich aufgrund ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen. Die Beklagte hat die vorgelegten Atteste zum Anlass genommen, die Klägerin zu 1. wiederholt amts- bzw. fachärztlich untersuchen zu lassen. Der mit einem nervenärztlichen Gutachten beauftragte Psychiater Dr. [REDACTED] ist unter dem 1. Februar 2013 zu dem Ergebnis gekommen, dass bei der Klägerin zu 1. von einer Somatisierungsstörung auszugehen gewesen sei. Es habe dagegen keine akute Suizidalitätsdrohung bei einer Rückführung bestanden, wobei es aus gutachterlicher Sicht erforderlich gewesen sei, dass die Klägerin zu 1. im Zielflughafen von einem psychisch erfahrenen Arzt abgeholt werde.

Die Beklagte konnte diese fachärztliche Einschätzung ihrer rechtlichen Bewertung der für den April 2014 zunächst im Familienverbund geplanten Abschiebung auch zugrunde legen. Herr Dr. [REDACTED] hat in seiner Stellungnahme umfassend dargestellt, auf welcher Grundlage - relevante Aktenlage, eigene Erhebungen, Vorgeschichte - er zu seinen Diagnosen und Bewertungen gekommen ist. Seine Ausführungen gehen insoweit auch deutlich über die von den Klägern bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Atteste und Stellungnahmen hinaus, von denen sich der Gutachter zudem ausdrücklich abgesetzt hat. Die fachärztliche Begutachtung war zum Zeitpunkt der Abschiebung noch hinreichend aktuell, weil in der Zwischenzeit keine neueren Erkenntnisse zu der Erkrankung der Klägerin zu 1. bekannt geworden waren. Zuletzt hat die Amtsärztin Dr. [REDACTED] im Februar 2014 ausgeführt, dass die Einschätzung des Psychiaters Dr. [REDACTED] weiterhin in vollem Umfang nachzuvollziehen sei.

Allerdings verhalten sich weder das von der Beklagten berücksichtigte Gutachten des Herrn Dr. [REDACTED] noch die reisemedizinischen Stellungnahmen der Ärztin Dr. [REDACTED] zu den möglichen Folgen einer - sei es auch nur vorübergehenden - Trennung der Klägerin zu 1. von ihrem Ehemann infolge einer getrennten Abschiebung. Ein solches Vorgehen war nach Aktenlage von der Beklagten zu keinem Zeitpunkt auch nur in Erwägung gezogen worden. Eine ärztliche Stellungnahme hierzu hat die Beklagten nicht eingeholt. Hierzu hätte nach den dargestellten Grundsätzen aber eine rechtliche Verpflichtung aus Gründen des Gesundheitsschutzes zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit bestanden. Die Klägerin zu 1. litt unstreitig an einer - wie dargestellt - erheblichen psychischen Erkrankung und war daher umfassend auf die Lebenshilfe und Betreuung durch ihren Ehemann und ihre Familie angewiesen. Der Ehemann stellte erkennbar eine wesentliche Stütze der Klägerin zu 1. in ihrem Alltag dar. Zudem stand die psychische Erkrankung der Klägerin zu 1. auch nach der Einschätzung des Herrn Dr. [REDACTED] in einer Beziehung zu unangenehmen Lebensereignissen, Schwierigkeiten oder Konflikten, war möglicherweise mit depressiven und Angstsymptomen verknüpft. In Anbetracht dessen wäre auch die Beklagte gehalten gewesen, vor einer von ihrem Ehemann getrennten Abschiebung der Klägerin zu 1. genauer aufzuklären, welche gesundheitlichen Folgen eine Trennung von ihrem Ehemann haben könnte. Es wäre insbesondere zu klären gewesen, ob bereits die Abschiebung als solche ohne ihren Ehemann zu einer erheblichen Gesundheitsverschlechterung hätte führen können.

c) Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Abschiebung insgesamt auch deshalb rechtswidrig war, weil das Betreten der Wohnunterkunft der Kläger eine Durchsuchung i.S.v. § 23 Abs. 1 HmbVwVG und Art. 13 Abs. 2 GG dargestellt haben könnte, für die es der Einwilligung der Kläger oder eine richterliche Anordnung bedurft hätte (vgl. einerseits BVerwG,

Beschl. v. 21.1.2019, 6 B 120.18, FA 2019, 107, juris Rn. 23, wonach die Fehlerfolge der Rechtswidrigkeit grundsätzlich nur die einzelne polizeiliche Maßnahme erfasst; einen Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen einer rechtswidrigen Wohnungsdurchsuchung und einer sich anschließenden Abschiebung ohne nähere Begründung annehmend dagegen VG Düsseldorf, Beschl. v. 1.12.2020, 7 L 2433/20, juris Rn. 16).

III. Die Beklagte trägt als unterlegene Rechtsmittelführerin die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO bestehen nicht.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 09.05.2022



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.